



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0206 vom 13.01.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	28.01.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

- a) Festlegung der harten und weichen Tabukriterien zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
- b) Erneute Aufstellung gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Beschlussvorschlag:

zu a) Die in der Anlage dargestellten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien werden als Grundlage zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Ochtrup festgelegt.

zu b) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB, einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erneut aufzustellen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im Stadtgebiet von Ochtrup, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet räumlich zu ordnen. Die Konzentrationszonen werden mit Hilfe einer Potenzialflächenanalyse auf Grundlage einer umfassenden Abwägung "harter" und "weicher" Tabukriterien durch den Rat bestimmt.

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet, da mit der Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Bauverbot für Windkraftanlagen auf allen übrigen Flächen des Außenbereichs der Stadt Ochtrup verbunden ist (Ausschlusswirkung).

Der Aufstellungsbeschluss vom 17.10.2013 wird hiermit aufgehoben.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst.

Wie von Herrn Ahn, Büro Wolters + Partner, Coesfeld, in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 10.09.2013 erläutert, haben sich durch das Urteil des OVG vom 01.07.2013 Aspekte ergeben, die eine Überarbeitung der bisherigen Planung erforderlich machen. Im Rahmen der

Überarbeitung wurde deutlich, dass der am 17.10.2013 gefasste Aufstellungsbeschluss aufgehoben und ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden muss.

Die als Anlage beigefügte Erläuterung der festzulegenden „harten“ und „weichen“ Tabukriterien wird in der Sitzung von Herrn Ahn vorgestellt und erläutert.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Im Haushaltsplanentwurf 2014 sind unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) 50.000,00 € vorgesehen.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig und umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Im Auftrage:

Koke